

## 11. Wie werden religiöse Versammlungsräume in der Raumordnung von Steiermark und Tirol definiert?

Die Berufung auf die Religionsfreiheit darf selbstverständlich nicht zu einer generellen Umgehung allgemein gültiger Raumplanung führen.<sup>1</sup> Die Errichtung und der Betrieb von religiösen Versammlungsräumen (entweder in Form von Gebäudeteilen oder als zur Gänze religiös genutzten Bauten) als Teil der Religionsausübung im öffentlichen Raum werden daher über die allgemeinen Raumordnungs- und Bauvorschriften auf Länderebene geregelt und unterstehen bestehenden Vorschriften der Raumordnung und des Baurechts, wie etwa dem Schutz des traditionellen Landschafts- und Ortsbildes oder vor ungebührlichen Belästigungen.

Im Bereich der landesrechtlich geregelten Raumordnungsgesetze ist eine religiöse Nutzung oft nicht explizit genannt - wie etwa in **Tirol**. Sie spiegelt sich in der Erwähnung von **kulturellen und sozialen Bedürfnissen**<sup>2</sup> der BewohnerInnen wider.<sup>3</sup>

*“(...) Es kann keinen Zweifel geben, dass ein Bethaus dem Grunde nach "den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung des Wohngebietes dient (...) ein Bethaus erscheint in diesem Sinn als objektiv geeignet, den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung im Wohngebiet zu dienen. (...)”*

**(VwGH 91/06/0065 vom 15.12.1994)** <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 140 (2003). So wurde die Errichtung eines Friedhofs in einem Naturschutzgebiet von deutschen obersten Gerichtshöfen abgelehnt, da „Raumordnungs- und Bauvorschriften sich an jedermann gleichermaßen wenden und daher für Religionsgemeinschaften kein Mehr an Beschränkungen bedeuten.“ (ebenda, S. 140) Auch der ERMK erinnerte „unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung daran, dass (...) Art 9 EMRK aber auch nicht jede beliebige religiös motivierte Handlung schütze.“ (ebenda, S. 140f)

<sup>2</sup> Das Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) von 2006 kannte unter den Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung noch das Ziel für „eine ausgewogene Deckung der materiellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere des Wohnbedürfnisses und der wirtschaftlichen Bedürfnisse, und der immateriellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der gesundheitlichen, sozialen, kulturellen und ethischen Bedürfnisse.“ (vgl. [http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/politik/landesgesetzblatt/download\\_s/2006/lgbl122006.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/politik/landesgesetzblatt/download_s/2006/lgbl122006.pdf))

<sup>3</sup> Vgl. Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 138f (2003)

<sup>4</sup> [http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT\\_199106006\\_5\\_19941215X00](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_199106006_5_19941215X00)

Nur wenige Bundesländer, darunter die **Steiermark**, verwenden in ihrem Raumordnungsrecht ausdrücklich den Begriff „**religiöse Zwecke**“. In der Steiermark werden darunter - ohne nähere Ausführung - u.a. „Kirchen und dergleichen“ sowie „Seelsorgeeinrichtungen“ verstanden.

In der Praxis bzw. im Vollzug der Gesetze ergibt sich hinsichtlich der Errichtung von religiösen Versammlungsräumen ein gewisses Maß an Gestaltungsspielraum.

Konkrete Anweisungen finden sich oft nicht direkt im Gesetzestext, sondern müssen „unter ständiger Rückbindung an die Grundrechte abgeleitet werden (...) zum Teil liegt es vielleicht auch daran, dass es bisher vor allem die institutionell fassbareren hierzulande traditionell größeren Kirchen gewesen sind, die, Kultusbauten errichtend, im öffentlichen Raum aufgetreten sind. Sie sind vor oder mit dem Raumordnungs- und Baurecht gewachsen, daher von diesem als etwas Gegebenes angenommen und ins System integriert. Diesem System verlangt die Grundrechtsordnung eine demokratisch-pluralistische Öffnung ab.“<sup>5</sup>

Aber auch wenn religiöse Versammlungsräume bzw. bestimmte Ausgestaltungsformen nicht extra benannt werden, darf bei konkreten Entscheidungen die Glaubensfreiheit im Bereich der öffentlichen Religionsausübung nicht geschmälert werden. Eingriffe müssen verhältnismäßig sein und eine angemessene Berücksichtigung der Religionsausübung im Sinne ihrer aktiven Ermöglichung beinhalten<sup>6</sup> Dies darf eben nicht zur Verhinderung des Betriebes von religiösen Versammlungsräumen einer bestimmten religiösen Gemeinschaft führen.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 148 (2003)

<sup>6</sup> Vgl. Bundschuh-Rieseneder Friederike: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol in: Baurechtliche Blätter 10, 75–81 (2007), S. 77 und ebenda: „Letztlich kommt darin auch ein religiöser Pluralismus zum Ausdruck, der einer demokratischen Grundrechtskultur entspricht.“

<sup>7</sup> Vgl. Bundschuh-Rieseneder Friederike: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol in: Baurechtliche Blätter 10, 75–81 (2007), S. 76.

**Betreffende Gesetzesstellen:****Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000474>

## § 38

## Wohngebiet

(1) Im Wohngebiet dürfen errichtet werden:

(...)

d) Gebäude für Betriebe und Einrichtungen, die der täglichen Versorgung oder der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich

beeinträchtigen.

(...)

## § 39

## Gewerbe- und Industriegebiet

(1) Im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen errichtet werden:

(...)

e) Gebäude für Einrichtungen, die der Versorgung oder den sozialen Bedürfnissen der Personen, die sich im Gewerbe- und Industriegebiet aufhalten, dienen.

(...)

## § 40

## Mischgebiete

(...)

(3) Im Kerngebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für Gastgewerbebetriebe, für Veranstaltungs- und Vergnügungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen, sowie für sonstige Betriebe und Einrichtungen, die der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, errichtet werden.

**Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG**

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST\\_8000\\_002](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8000_002)

## § 26

## Inhalt des Flächenwidmungsplans

(...)

(7) Im Flächenwidmungsplan sind ersichtlich zu machen:

(...)

8. Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sport und Parkanlagen, Wasser und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Zivilschutzanlagen

und dergleichen);

(...)

## § 30

## Baugebiete

(1) Als Baugebiete kommen in Betracht:

1. reine Wohngebiete, das sind Flächen, die ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die überwiegend der Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen (Kindergärten, Schulen, Kirchen und dergleichen) oder dem Wohngebietscharakter des Gebietes nicht widersprechen;

2. allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;

3. Kerngebiete, das sind Flächen mit einer im Vergleich zu anderen Baugebieten höheren Nutzungsvielfalt und Bebauungsdichte in entsprechender Verkehrslage, die vornehmlich für bauliche Anlagen für

- Erziehungs , Bildungs und sonstige kulturelle und soziale Zwecke,

- Handels und Dienstleistungseinrichtungen,

- Hotels, Gast und Vergnügungsstätten,

- Verwaltung und Büros

(...)

7. Dorfgebiete, das sind Flächen, die für Bauten land und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Dorfgebieten dienen und sich der Eigenart des Dorfgebietes entsprechend einordnen lassen, soweit sie keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;